

Cornils Ingenieurgesellschaft mbH  
Gutenbergring 18  
25541 Brunsbüttel  
Telefon: 04852 - 5403-0  
Telefax: 04852 - 5403-40  
brunsbuettel@cornils-ing.de

Brunsbüttel, 10.02.2023

## Prüfbericht Nr. 1

**Prüfnummer: BP-21176**

Sachbearbeiter: [REDACTED]  
Bei Rückfragen bitte anfragen

**Bauvorhaben:** Neubau ZD 20 – Neubau einer Transportbereitstellungshalle

**Bauort:** Osterende 25, Nr. 133  
25576 Brokdorf

**Bauherr:** Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG  
Osterende 25 – 25576 Brokdorf

**Entwurfsverfasser:** [REDACTED]

**Aufsteller**  
der brandschutz-  
technischen Nachweise: [REDACTED]

**Auftraggeber**  
für die Prüfung: Kreis Steinburg  
Kreisbauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde  
Langer Peter 27a – 25524 Itzehoe

**Datum, Az.:** 14.12.2021, 513/20 – 018/050/025, Nr. 133

## Allgemeine Angaben zur Prüfung:

### 1 Prüfauftrag / Prüfungsumfang:

Prüfung des Brandschutznachweises nach §11 Bauvorlagenverordnung gemäß § 70 (5) der Landesbauverordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit den §§ 2(1) und 24 der PPVO.

### 2. Geprüfte brandschutztechnische Unterlagen:

Siehe vorläufigen Prüfbericht Nr. 1 vom 04.04.2022.

Brandschutznachweis vom 11.07.2022 (Eingang 04.10.2022) bestehend aus:

- Brandschutzkonzept, Rev. 02 vom 11.07.2022 Seite 1 bis 62
- Lage der Bebauung vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.1, Index 4
- Brandschutzkonzeptplan Grundriss +1,50 m vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.2, Index c
- Brandschutzkonzeptplan Grundriss +5,325 m vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.3, Index c
- Brandschutzkonzeptplan Grundriss +9,135 m vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.4, Index c
- Brandschutzkonzeptplan Dach +13,485 m vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.5, Index c
- Brandschutzkonzeptplan Schnitte 1-1; 2-2; 3-3 vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.6, Index c
- Brandschutzkonzeptplan Schnitte 4-4; 5-5 vom 14.06.2022, Zeichnungs-Nr.6, Index c

### 3. Sonstige bautechnische Unterlagen, gesehen (nicht geprüft):

Bauantrag zum Neubau einer Transportbereitstellungshalle zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen und Reststoffen (TBH-KBR (ZD.20)) vom 10.03.2020 (Aktenzeichen Bauaufsicht 513/20) bestehend aus:

- Bauantragsformular Seite 1 bis 4 vom 10.03.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.01.2020, Maßstab 1:2000
- Lageplan vom 26.05.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0011, Maßstab 1:500
- Lageplan – AUSZUG vom 13.12.1982, Zeichnungs-Nr. 205000-V511 E-00-1 an, Maßstab 1:1000
- Grundriss +1,50 m NN, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 04.11.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0001, Index 06, Maßstab 1:100
- Grundriss +5,325 m NN, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 28.01.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0002, Index 01, Maßstab 1:100
- Grundriss +9,135 m NN, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 28.01.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0003, Index 01, Maßstab 1:100
- Grundriss +13,485 m NN, Dachaufsicht, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 28.01.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0004, Index 01, Maßstab 1:100
- Querschnitte 1-1 bis 3-3, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 16.10.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0005, Index 03, Maßstab 1:100
- Längsschnitt 4-4, Querschnitt 5-5 vom 16.10.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0006, Index 04, Maßstab 1:100
- Ansichten Südost und Südwest, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 28.01.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0007, Index 01, Maßstab 1:100
- Ansichten Nordost und Nordwest, Achse 0-15, Gesamtdarstellung vom 28.01.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0008, Index 01, Maßstab 1:100

- Lageplan, Entwässerungsplan vom 25.02.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0009, Index 03, Maßstab 1:250
- Lageplan, Abstandsflächenplan vom 25.02.2020, Zeichnungs-Nr. ZD.20-0010, Index 02, Maßstab 1:250
- Bau- und Betriebsbeschreibung vom 06.03.2020, Index 03, 10 Seiten
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise vom 28.01.2020, eine Seite
- Statistik der Baugenehmigungen, 2 Seiten
- Schmutz- und Regenwasser, Revision 04 vom 06.03.2020, 5 Seiten
- Ermittlung der anrechenbaren Kosten, Revision 02 vom 06.03.2020, 2 Seiten
- Berechnung der Abstandsflächen, Index 03 vom 06.03.2020, 2 Seiten
- Stellplatznachweis, Index 03 vom 06.03.2020, 2 Seiten
- Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung vom 14.02.2019, 35 Seiten und Anlagen

#### 4. Sonstige Unterlagen:

keine

### Prüfbemerkungen:

#### 5. Baurechtliche Grundlagen:

- 5.1 Gebäude der Gebäudeklasse 3 gem. § 2 (4) LBO, Sonderbau nach § 51 (2) Nr. 3. und 18. LBO
- 5.2 Für das Gebäude gelten die Brandschutzanforderungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der aktuellen Fassung vom 22.01.2009 / 01.07.2016 / 29.11.2018 / 01.10.2019.  
Zur Bewertung besonderer Anforderungen und Erleichterungen von Abweichungen der LBO ist die von der oberen Bauaufsicht durch die VVTB eingeführte technische Baubestimmung „Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL“ anzuwenden.

#### 6. Allgemeine Prüfbemerkungen:

- 6.1 Das Baunebenrecht (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Gewerberecht, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), TRBS, TRGS, Atomrecht usw.) und der Sachschutz sind nicht Bestandteil dieser Prüfung.
- 6.2 Der Brandschutznachweis gem. §11 BauVorIVO liegt **noch nicht vollständig** und in inhaltlich umfassender Form zur Prüfung vor.
- 6.3 Die Bauantragspläne stimmen mit dem mit vorläufigen Prüfbericht Nr. 1 vom 04.04.2022 geprüften Brandschutznachweis gem. §11 BauVorIVO überein. Die Bauantragspläne, die der Rev. 02 des Brandschutznachweises vom 11.07.2022 zugrunde liegen, liegen dem Prüfingenieur nicht vor.
- 6.4 Die grünen Prüfeintragungen im Brandschutznachweis sind zu beachten.
- 6.5 Entfällt mit Brandschutznachweis Rev. 02 vom 11.07.2022.

6.6 Mit der Prüfung des Brandschutznachweises wird lediglich die Einhaltung der baurechtlichen Mindestanforderungen an den Brandschutz überprüft. Aufgrund des Atomrechts können sich weitergehende Anforderungen ergeben.

## 7. Einzelprüfbermerkungen:

7.1 Zur Überwachung der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes sind Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für alle verwendeten Bauprodukte mit Anforderungen an den Brandschutz sowie die Abnahmeprotokolle für die Sicherheitseinrichtungen zur Prüfung vorzulegen. Siehe hierzu auch 10. Bauüberwachung.

7.2 Zu Abschnitt 2.3 Beschreibung der Nutzung und zu Abschnitt 3.4.1 (Abschnitt 3.3.1 Rev 01) Brandlastniveau:

Im Brandschutznachweis wird ausgeführt, dass die radioaktiven Abfälle und Reststoffe gem. den „Technischen Annahmebedingungen“ (Dokument 13 zum Antrag nach § 12 Abs. 1 StrlSchG für die TBH-KBR) weitestgehend in endlagerfähigen nichtbrennbaren Abfallgebinden aus Guss, Beton oder Stahl aufbewahrt werden. Die technischen Anforderungen an die Abfallgebinde ergeben sich dabei aus den Endlagerungsbedingungen für das Endlager Konrad. Weiter wird ausgeführt, dass radioaktive Abfälle in 20'-Containern (nicht-brennbarer Standcontainer aus Stahl) nur unter Nutzung geeigneter verschlossener nicht-brennbarer Zusatzverpackungen (z.B. Rollsickerfässer) und schwerentflammbarer Kontaminationsschutzfolien eingelagert werden. Sowohl die Abfallgebinde als auch die 20'-Container werden im Brandschutznachweis gem. Abschnitt 8.1 der ESK-Leitlinien als nichtbrennbar und nicht zur Brandlast beitragend eingestuft.

Da es sich bei den EKS-Leitlinien nicht um eine eingeführte technische Baubestimmung handelt, kann dem Brandschutznachweis baurechtlich nicht in Gänze gefolgt werden, dass die eingelagerten radioaktiven Abfälle in ihren Verpackungen nicht zur Brandlast beitragen. Entsprechend wird auch der Berechnung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer gem. DIN 18230-1 nicht in Gänze gefolgt.

Es wird dem Brandschutznachweis jedoch gefolgt, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile der betrachteten Halle gem. Abschnitt 6 der MIndBauRL ohne Brandlastermittlung beurteilt werden kann. Dementsprechend ist die tragende und aussteifende Konstruktion der Halle in mindestens feuerhemmender Bauweise auszuführen (siehe hierzu auch Prüfbermerkung 7.14).

7.3 Zu Abschnitt 3.4.1 (Abschnitt 3.3.1 Rev 01) Brandlastniveau:

Gem. DIN 18230-1 Abschnitt 4.1.5 ist bei ungleichmäßig verteilter Brandbelastung oder ungleichmäßig verteilten horizontalen Wärmeabzugsöffnungen zusätzlich zum globalen Nachweis ein Teilflächennachweis zu führen. Im vorliegenden Fall ist die Brandbelastung zwischen Halle 1 und Halle 2 ungleichmäßig verteilt, so dass gem. DIN 18230-1 ein Teilflächennachweis zu führen ist. Es wird dem Brandschutznachweis nicht gefolgt, dass der Teilflächennachweis entfallen kann, wenn der Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Bauteile höher gewählt wird, als es der globale Nachweis gem. DIN 18230-1 ergibt.

Es wird dem Brandschutznachweis jedoch gefolgt, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile der betrachteten Halle gem. Abschnitt 6 der MIndBauRL ohne Brandlastermittlung beurteilt werden kann. Dementsprechend ist die tragende und aussteifende Konstruktion der Halle in mindestens feuerhemmender Bauweise auszuführen (siehe auch Prüfbermerkung 7.2).

7.4 Zu Abschnitt 3.4 (Abschnitt 3.4 Rev.01) Maßnahmen für die Rauchableitung:

Gem. Brandschutznachweis bilden Halle 1 und Halle 2 einen Rauchabschnitt. In beiden Hallen sind Brandlasten vorhanden, in Halle 1 durch Fahrzeuge temporär höhere Brandlasten.

In beiden Bereichen soll gem. Brandschutznachweis auf Öffnungen zur Rauchableitung verzichtet werden, da diese im Widerspruch zum Schutz gegen die ionisierende Strahlung (siehe ESK-Leitlinien Abschnitt 4) stehen. Abweichend von Abschnitt 5.7 MIndBauRL soll die Rauchableitung gem. Brandschutznachweis mit Überdrucklüftern der Werkfeuerwehr über ein vorhandenes Tor und zwei vorhandene Türen erfolgen, die sich ausschließlich im Bereich der Halle 1 befinden. Weiter wird ausgeführt, dass aus Sicht der Werkfeuerwehr keine weiteren Maßnahmen zur Rauchableitung erforderlich sind. **Es ist eine Stellungnahme der Werkfeuerwehr zur vorgesehenen Rauchableitung im Rahmen der Prüfung zur Einsicht einzureichen.** Über die Abweichung wird erst nach Vorliegen der Stellungnahmen der Werkfeuerwehr entschieden werden.

- 7.5 Zu Abschnitt 4.4.2 Lage und Anordnung von inneren Brandwänden:  
Die Brandwand ist gem. MIndBauRL Abschnitt 5.10 und § 31 (3) LBO unter zusätzlicher mechanischer Belastung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten. Die 2 m über Dach Führung über Dach des niedrigeren Gebäudeteils wird als mindestens 0,5 m über Dach Führung gem. Abschnitt 5.10 MIndBauRL akzeptiert.
- 7.6 Zu Abschnitt 4.11.2 Wandhydranten:  
Abweichend von MIndBauRL Abschnitt 5.14.1 soll gem. Brandschutznachweis trotz einer Grundfläche von größer 1.600 m<sup>2</sup> auf Wandhydranten verzichtet werden, da eine geringe Brandbelastung vorliegt. **Der Abweichung wird zugestimmt.**
- 7.7 Zu Abschnitt 4.11.3 Tragbare Feuerlöscher:  
Es wird der Darstellung in Abschnitt 4.11.3 des Brandschutzkonzeptes nicht gefolgt, dass in Halle 2 keine Brandlasten vorhanden sind. Es sind entsprechend MIndBauRL Abschnitt 5.14.1 in Halle 2 geeignete Feuerlöscher vorzusehen.
- 7.8 Entfällt mit Brandschutznachweis Rev. 02 vom 11.07.2022.
- 7.9 Gem. MIndBauRL Abschnitt 5.6.10 sind die Treppen in Halle 1 und Halle 2 als notwendige Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen.
- 7.10 Zu Abschnitt 4.2 Löschwasserversorgung:  
Gem. Brandschutznachweis ist entsprechend MIndBauRL Abschnitt 5.1 für das Gebäude von einem Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden auszugehen. Dem wird gefolgt. Es ist in einem Nachtrag zum Brandschutznachweis nachzuweisen, dass die erforderliche Löschwassermenge über die beiden im Lageplan dargestellten Unterflurhydranten zur Verfügung steht. **Der Nachtrag ist 3-fach zur Prüfung einzureichen.**
- 7.11 Im 1. Obergeschoss befindet sich ein Raum ZBV, der gem. Rev. 02 des Brandschutzkonzeptes als Archiv genutzt werden soll. Dem wird innerhalb der Büronutzung des 1. Obergeschosses ohne weitere Anforderungen an den raumabschließenden Feuerwiderstand des Raumes gefolgt.
- 7.12 Gem. Brandschutznachweis werden die Türen zum Raum Aufenthaltsraum und zum Raum Strahlenschutzbüro im Erdgeschoss sowie zum Büro 1 oder die zum Büro 2 im 1. Obergeschoss als Türen im Zuge des 2. Rettungswegs nichtabschließbar hergestellt. Die Türen sind im Brandschutzkonzeptplan entsprechend zu kennzeichnen (siehe Grüneintragung).
- 7.13 Zu Abschnitt 4.3 Löschwasser-Rückhaltung:  
Zur Löschwasserrückhaltung ist gem. VV TB SH 2021 bis zum Inkrafttreten der „Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die in MVV TB 2019/1 gestrichene Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) anzuwenden. Gem. AwSV vom 19.06.2020 sind gem. § 20 die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Wie im Brandschutznachweis beschrieben, findet die LÖRüRL gem. Abschnitt 2.3 für die Lagerung radioaktiver Stoffe keine Anwendung, da gem. Bekanntmachung der LÖRüRL Abschnitt 2.3 eine allgemeine Bemessungsregel für diese Löschwasser-Rückhaltenanlagen nicht möglich ist. Weiter heißt es in der Bekanntmachung der LÖRüRL Abschnitt 2.3, dass sofern für Anlagen die Rückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, über die Anordnung und Bemessung im Einzelfall entschieden werden muss. Es ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eine Löschwasser-Rückhaltung zu planen und umzusetzen.

- 7.14 Zu Abschnitt 3.3 (Rev. 02) Anwendung der DIN 25422 – Aufbewahrung und Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe:

Die DIN 25422 ist gem. VVTB eine bauaufsichtlich **nicht** eingeführte Baubestimmung. Somit ist die DIN 25422 vornehmlich für die atomrechtliche Prüfung maßgeblich, die nicht zum Prüfumfang des Prüfingenieurs für Brandschutz gem. PPVO zählt (siehe Prüfbemerkung 6.1). Jedoch können die Anforderungen der DIN 25422 für den Sonderbautatbestand nach § 51 (2) Nr. 18. LBO als allgemein anerkannte Regel der Technik angewendet werden. Der Brandschutznachweis stuft die eingelagerten radioaktiven Stoffe in die Aktivitätsklasse 4 (höchste Aktivitätsklasse) gem. Tabelle 1, DIN 25422 ein. Des Weiteren werden bei der Ermittlung der Brandschutzklasse konservativ betrachtet die Abfallgebinde nicht angesetzt, so dass sich für die Lagerhalle gem. Tabelle 6, DIN 25422 die Brandschutzklasse BR3 ergibt. Entsprechend Tabelle 3, DIN 25422 ergibt sich gem. Brandschutznachweis, dass die tragenden und aussteifenden Bauteile hochfeuerbeständig (F120) und alle anderen Bauteile feuerbeständig zu errichten sind. Hochfeuerbeständig (F120) ist baurechtlich nicht eingeführt. Die Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten sind nach Eurocode nachzuweisen.

## 8. Abweichungen von Anforderungen der Landesbauordnung und aufgrund der LBO erlassenen Vorschriften

- 8.1 Zu Abschnitt 4.11.2 Wandhydranten:

Abweichend von MIndBauRL Abschnitt 5.14.1 soll gem. Brandschutznachweis trotz einer Grundfläche von größer 1.600 m<sup>2</sup> auf Wandhydranten verzichtet werden, da eine geringe Brandbelastung vorliegt. **Der Abweichung wird zugestimmt.** Siehe Prüfbemerkung 7.6.

## 9. Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle bezüglich des Brandschutznachweises sind durch den Prüfingenieur nach Erhalt der Stellungnahme zu würdigen (§24 (2) PPVO).

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde am 05.04.2022 und 19.12.2022 erbeten.

Die erste Bitte um Stellungnahme zum Brandschutzkonzept Rev.01 wurde von der Brandschutzdienststelle nicht beantwortet, so dass nach der Monatsfrist gem. § 24 (2) PPVO davon ausgegangen wurde, dass von Seiten der Brandschutzdienststelle keine weitergehenden Anforderungen bestanden.

Die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle zum geplanten Bauvorhaben zum Brandschutzkonzept Rev.02 liegt mit Schreiben vom 02.02.2023 (Eingang 08.02.2023) vor. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde in den Prüfbemerkungen gewürdigt.

## 10. Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung nach §78 (4) LBO und §24 (2) PPVO sind der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen sowie die Aufnahme der Nutzung dem Prüfingenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis erfolgt nach §78 Abs. 4 LBO und § 24 (2) in Verbindung mit § 13(8) PPVO stichprobenartig. **Die Überwachungspflicht des Bauleiters gem. §57 LBO bleibt davon unberührt.**

Die **Bescheinigung** der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises ist Bestandteil des Prüfauftrages (§78 (4) LBO und §24 PPVO). Zur Wahrnehmung der Überwachung sind mir mindestens folgende Bauzustände mindestens 2 Werktage vorher mitzuteilen:

- Fertigstellung des Rohbaus / Beginn der Ausbauarbeiten
- Beginn von Ausbauarbeiten, nach denen brandschutztechnische Einbauten nicht mehr prüfbar sind (z.B. Einbau von Bekleidungen vor Leitungsdurchführungen).
- Fertigstellung der Ausbauarbeiten

Zur Fertigstellung sind mir folgende Unterlagen vorzulegen:

- Abnahmeprotokolle der Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen gem. Prüfverordnung (PrüfVO) durch staatlich anerkannte Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen.
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich der zugehörigen Übereinstimmungserklärungen brandschutztechnisch relevanter Bauteile (u.a. Brandschutztüren und -tore, nichttragende Wände, abgehängte Decken, Notausgangstüren, sämtliche brandschutztechnischen Schottungsmaßnahmen im Zuge von Leitungsverlegungen)
- Fachunternehmererklärungen der ausführenden Unternehmer
- Brandschutzordnung (Teile A, B und C)
- Flucht- und Rettungswegpläne
- Feuerwehrpläne
- Abstimmung MELUND zur Löschwasser-Rückhaltung

## Prüfergebnis:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinburg wurde gemäß § 24 (2) PPVO gewürdigt.

Die 1. Ausfertigung der geprüften Unterlagen verbleibt in meinem Büro.

Zwecks Wahrnehmung der beauftragten Überwachung nach §78 (4) ist der Unterzeichnende **rechtzeitig** zu informieren.

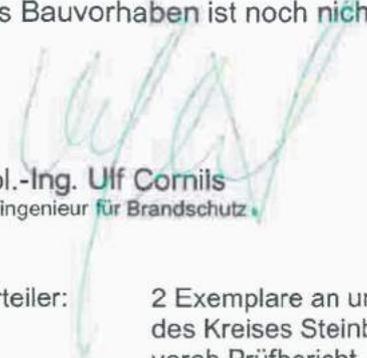
Zur Bauüberwachung sind die Nachweise nach 7.1 bzw. 10. vorzulegen.

Die Nachweise gem. Prüfbemerkung 7.10 sind noch 3-fach zur Prüfung einzureichen.

Der Nachweis gem. Prüfbemerkung 7.4 ist noch 1-fach zur Prüfung einzureichen.

## Die Prüfung des Brandschutzes ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bauvorhaben ist noch **nicht** freigegeben.

  
Dipl.-Ing. Ulf Corniils  
Prüfingenieur für Brandschutz



Verteiler:	2 Exemplare an untere Bauaufsicht des Kreises Steinburg vorab Prüfbericht	per Post, per E-Mail
	1 Exemplar Bauherr über untere Bauaufsicht des Kreises Steinburg	
	1 Exemplar Prüfingenieur	Akte
	Prüfbericht ohne Unterlagen an Bauherrn	per E-Mail
	Prüfbericht ohne Unterlagen an Entwurfsverfasser	per E-Mail
	Prüfbericht ohne Unterlagen an Ersteller des <b>Brandschutznachweises</b>	per E-Mail
	Prüfbericht ohne Unterlagen an Brandschutzdienststelle Des Kreises Steinburg	per E-Mail
	Prüfbericht ohne Unterlagen an oberste Bauaufsichts- behörde (OBB), Herr Ross	per E-Mail